Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/825

4.2.2025

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(C/2025/825)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates [1] werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union [2] wie folgt geändert:

Auf Seite 215 wird folgende Erläuterung eingefügt:

„4401 49 10 Rinde und Produktionsabfälle, Reste, Ausschuss und Rückstände

Hierher gehören nicht als Nutzholz verwendbare Nebenerzeugnisse der industriellen Rundholzverarbeitung und der Herstellung von Holzerzeugnissen.

Beispielsweise Ausschuss von Säge- oder Hobelwerken (Schwarten, Kanten, Abschnitte usw.), andere Produktionsabfälle (Furnierstammkerne, Furnierabfälle usw.), zerbrochene Bretter, Rinde und Späne, andere Abfälle und Reste von Tischler- und Zimmermannsarbeiten ohne Fremdkörper (z. B. Schrauben, Nägel, Farbe).

Hierher gehört auch verbrauchtes Farb- und Gerbholz.





4401 49 90 andere

Hierher gehören Gebrauchtholzabfälle, wie nicht mehr zu gebrauchende Kisten und Paletten, sowie von Bau- und Abbruchabfällen getrennte Holzabfälle und -reste (auch mit Fremdkörpern oder chemischen Stoffen verunreinigt), die nicht als Nutzholz verwendet werden können.“

[1] Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj).

[2] ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.